

Rückkehrmöglichkeiten von privater zu gesetzlicher Krankenversicherung Juli 2015

Viele privat krankenversicherte Arbeitnehmer und Selbstständige möchten gerne in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren, insbesondere weil sie eine weitere nicht mehr bezahlbare Steigerung ihrer Beiträge befürchten.

Durch eine gesetzliche Änderung im Recht der freiwilligen Krankenversicherung (Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V) ist es neuerdings nicht mehr so schwer, in die GKV zurückzukehren.

Der Gesetzgeber macht einen Unterschied zwischen Personen, die noch nicht 55 Jahre alt sind und solchen, die älter als 54 Jahre alt sind. Für Personen, die bereits 55 Jahre und älter sind, ist es nämlich nur noch sehr eingeschränkt möglich, in die GKV zurückzukehren.

Wenn Sie noch nicht 55 Jahre alt sind, lesen Sie bitte die Ausführungen unter A.

Wenn Sie älter als 54 Jahre sind, lesen Sie die Ausführungen unter B.

Wenn Sie außerdem schwerbehindert sind, lesen Sie die Ausführungen unter C.

A I Sie sind verheiratet oder verpartnert und Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner ist in der GKV pflichtversichert oder freiwillig versichert.

A I 1 Sie sind Arbeitnehmer

Sie müssen für **1 Monat** Ihr **monatliches Gesamteinkommen** dh die Summe aller Ihrer Einkünfte -insbesondere Ihr Arbeitseinkommen- auf **unter 405 € bzw. 345 Euro** (im Jahre 2015, alte bzw. neue Bundesländer) drücken, dann werden Sie nach § 10 SGB V für diese Zeit **beitragsfrei familienversichert**. Eine geringfügige Beschäftigung (**Minijob**) bis zu 450 Euro monatlich ist aber zulässig.

Um das Einkommen zu senken, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

A I 1a Teilzeit: Sie können für 1 Monat Ihr Arbeitseinkommen unter 395 € bzw. 335 Euro senken, indem Sie Ihre Arbeitszeit für 1 Monat entsprechend reduzieren. Sie sind nach § 10 SGB V für diese Zeit **beitragsfrei familienversichert.**

Sie haben als Arbeitnehmer nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes das Recht auf Reduzierung Ihrer Arbeitszeit, soweit Ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, Ihr Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Sie müssen hierfür keine Gründe angeben.

Achtung: Eine Rückkehr zu einer Vollzeitbeschäftigung sollte Sie mit Ihrem Arbeitgeber vorab fest vereinbaren. **Sie haben nach dem Gesetz nämlich keinen Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung !**

A I 1b Wertguthabenvereinbarung

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss einer **Wertguthabenvereinbarung** zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber über den Aufbau eines Wertguthabens gem. § 7b ff SGB IV. Sinkt durch eine solche Wertguthabenvereinbarung Ihr ausgezahltes Bruttoarbeitsentgelt für 1 Monat unter **405 € bzw. 335 Euro**, dann werden Sie nach § 10 SGB V für diese Zeit **beitragsfrei familienversichert.**

Nach 1 Monat Familienversicherung können Sie wieder Ihr Einkommen erhöhen. Sie sind dann zwar nicht mehr familienversichert, können sich aber nach § 188 Abs. 4 SGB V **freiwillig** weiter versichern.

A I 2 Sie sind hauptberuflich selbstständig beschäftigt

Als **hauptberuflicher Selbstständiger** mit einem überwiegenden Einkommen aus Selbständigkeit müssen Sie Ihre hauptberufliche

Selbstständigkeit für **mindestens 1 Monat vollständig aufgeben**. Sie dürfen in dieser Zeit auch nicht mehr als 405 € bzw. 335 Euro verdienen. Sie werden dann nach § 10 SGB V für diese Zeit **beitragsfrei familienversichert**. Nach 1 Monat Familienversicherung können Sie wieder Ihr Einkommen erhöhen. Sie sind dann zwar nicht mehr familienversichert, können sich aber nach § 188 Abs. 4 SGB V **freiwillig** weiter versichern.

Wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind, haben Sie zusätzlich alle in A II genannten Möglichkeiten.

A II Sie sind nicht verheiratet oder verpartnert

A II 1 Sie sind Arbeitnehmer

A II 1a Senkung des Arbeitseinkommens unter die so genannte Versicherungspflichtgrenze

Als **Arbeitnehmer** werden Sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig, **wenn Ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt voraussichtlich für 1 Jahr unter die Versicherungspflichtgrenze sinkt**. Diese beträgt im Jahre 2015 54.900,00 € jährlich = 4.575,00 € monatlich. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, beträgt die Versicherungspflichtgrenze 48.600 € jährlich = 4050 € monatlich. Zum **regelmäßigen Arbeitsentgelt** gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Auch **Bonuszahlungen** sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können.

Auch bei einem **unterjährigen Absinken** des Einkommens besteht Versicherungspflicht, wenn voraussichtlich in den folgenden 12 Monaten die Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschritten wird.

Sie können Ihr Einkommen auf verschiedene Weise senken:

Teilzeit

Sie können zB **für ein Jahr Ihre Arbeitszeit reduzieren**. Sie haben als Arbeitnehmer nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes das Recht auf Reduzierung Ihrer Arbeitszeit, soweit Ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, Ihr Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Sie müssen hierfür keine Gründe angeben.

Achtung: Aufgrund Ihrer Teilzeitbeschäftigung sinken nicht nur Ihr Arbeitseinkommen, sondern auch Ihre späteren Rentenansprüche. **Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung !**

Teilzeit während Elternzeit

Nach der Geburt Ihres Kindes haben Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nach § 15 Abs. 7 BEEG Anspruch auf Verringerung Ihrer Arbeitszeit, soweit Ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, Ihr Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, Sie Ihre Arbeitszeit für mindestens 12 Monate auf einen Umfang **zwischen 15 und 30 Wochenstunden** verringern und Sie dies Ihrem Arbeitgeber mindestens sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt haben.

Achtung: nach Ende der Eltern-Teilzeit **haben Sie hier einen Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung !** Auch Ihre späteren Rentenansprüche sinken dadurch nicht oder nur geringfügig.

Familienpflegezeit

Eine andere Möglichkeit der **Senkung Ihres Arbeitsentgelts** und der Versicherungspflicht in der GKV ist die Inanspruchnahme einer **Fa-**

milienpflegezeit nach §§ 1 ff. des Familienpflegezeitgesetzes, um **einen pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen** zu pflegen. Sie reduzieren **im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber** ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von **maximal zwei Jahren** auf bis zu **15 Stunden** pro Woche. Ihr **Bruttogehalt** wird in einem ersten Schritt entsprechend der reduzierten Arbeitsstunden **gekürzt. Ihr Arbeitgeber muss** dann Ihr Arbeitsentgelt wieder **um die Hälfte der Kürzung** aufstocken. Zum Ausgleich müssen Sie nach Ablauf der Familienpflegezeit wieder in Vollzeit arbeiten, bekommen aber so lange das reduzierte Gehalt, bis der Gehaltsvorschuss ausgeglichen worden ist.

Achtung: Bei diesem Modell haben Sie einen Rechtsanspruch auf Rückkehr zu einer Vollzeitbeschäftigung. Ihre Rentenansprüche sinken nicht und Sie haben **Kündigungsschutz** während der Familienpflegezeit.

Entgeltumwandlung

Wenn Sie nur knapp oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können Sie auch von der Möglichkeit **der Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung** Gebrauch machen und dadurch versicherungspflichtig werden, dass Ihr ausgezahltes Bruttoarbeitsentgelt unter die Versicherungspflichtgrenze sinkt. Sie haben gegenüber Ihrem Arbeitgeber nach § 1a BetrAVG einen Rechtsanspruch, Ihr Gehalt steuer- und abgabenfrei bis zu 4% (2015 2904 Euro) der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung abzusenken.

Wertguthabenvereinbarung Zeitwertkonto

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss einer **Wertguthabenvereinbarung** zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber über den Aufbau eines Wertguthabens gem. § 7b ff SGB IV. Ein Wertguthaben, auch **Zeitwertkonto oder Langzeitkonto genannt**, hat das Ziel, eine **längerfristige sozialversicherungsrechtlich geschützte Freistellung** zB für Pflegezeit, Elternzeit, Vorruhestand oder Teilzeit **aus Ihrem Einkommen** zu finanzieren. Zu diesem Zweck können Sie bestimmen,

dass Teile Ihres Arbeitsentgelts in einem Wertguthaben angespart, verzinst und im Falle einer Freistellung oder bei Teilzeit durch den Arbeitgeber wieder ausgezahlt werden. Das Wertguthaben muss in **Geld** geführt und gegen **Insolvenz geschützt** sein. Der **Nominalwert** des eingezahlten Arbeitsentgelts muss durch den Arbeitgeber garantiert sein. Wird das Wertguthaben **nicht vereinbarungsgemäß** verwendet (Beispiele Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Tod, einvernehmliche Auszahlung außerhalb der Freistellung) muss das Wertguthaben an den Arbeitnehmer bzw. seine Erben wieder ausgezahlt, versteuert und verbeitragt werden (**Störfall**).

Sinkt durch eine solche Wertguthabenvereinbarung Ihr ausgezahltes Bruttoarbeitsentgelt unter die Versicherungspflichtgrenze (2014 53.550 € jährlich = 4.462,50 € monatlich bzw. 48.600 € jährlich = 4050 € monatlich), werden Sie ebenfalls in der GKV versicherungspflichtig.

Achtung: Eine Versicherungspflicht tritt bei einer Absenkung Ihres Gehalts nicht ein, wenn Sie sich in der Vergangenheit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V von der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung haben **befreien** lassen. Für Arbeitnehmer ist diese Befreiung **unwiderruflich**, da eine Befreiung so lange wirkt, wie jemand Arbeitnehmer ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgericht (Az. B 12 KR 9/09) gilt dies aber nicht, wenn Sie zwischenzeitlich arbeitslos waren und als Bezieher von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig wurden.

Nach einer ununterbrochenen Pflichtversicherung **von mindestens 1 Monat** können Sie wieder Ihr Einkommen erhöhen. Sie sind dann zwar nicht mehr pflichtversichert, können sich aber nach § 188 Abs. 4 SGB V **freiwillig** weiter versichern.

A II 1b Arbeitslosigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld

Wenn Sie **arbeitslos** werden und **Arbeitslosengeld** oder Unterhaltsgeld beziehen, sind Sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in der GKV pflichtversichert. Sie müssen nur darauf verzichten, sich von der

Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V).

Achtung: Sie müssen **mindestens 1 Monat** Arbeitslosengeld bezogen haben, dann können Sie sich nach § 188 Abs. 4 SGB V freiwillig gesetzlich weiterversichern, falls Sie wieder einen Job haben. Ansonsten **müssen Sie in Ihre frühere private Krankenversicherung** zurückkehren. In diesem Fall muss die private Krankenversicherung Sie nach § 5 Abs. 9 SGB V zu den alten Bedingungen wieder aufnehmen, wenn der vorherige Vertrag mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat. Der Neuabschluss erfolgt **in diesem Fall ohne Risikoprüfung** zu den alten Tarifbedingungen.

A II 2 Sie sind selbstständig

Als **hauptberuflicher Selbstständiger** müssen Sie Ihre hauptberufliche Selbstständigkeit für mindestens 1 Monat aufgeben und sich ein **versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** zu suchen. Ein solches versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn Sie als **Arbeitnehmer im Jahre 2015 mindestens 450,01 € und nicht mehr als 4.575,00 € monatlich brutto** verdienen. Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) reicht deshalb nicht aus.

Es ist nicht möglich, dass Sie sich in Ihrem eigenen Unternehmen selbst als Arbeitnehmer anstellen, solange Sie weiterhin beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben.

Neben Ihrem Arbeitnehmerjob können Sie aber nebenberuflich selbstständig bleiben. Eine solche nebenberufliche Selbstständigkeit liegt in der Regel vor, wenn diese nicht mehr als halbtags ausgeübt wird und wenn der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit niedriger ist als das Bruttoarbeitsentgelt als Arbeitnehmer.

Nach einem Monat versicherungspflichtiger Beschäftigung als Arbeitnehmer können Sie Ihre selbstständige Beschäftigung wieder aufnehmen und sich dann freiwillig weiter versichern.

B Sie sind älter als 54 Jahre

Wenn Sie älter als 54 Jahre alt sind, haben Sie nur eine Rückkehrchance in die GKV, wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind, Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner in der GKV versichert ist und Sie für mindestens 1 Monat Ihr Einkommen **unter 405 € bzw. 335 Euro** (im Jahre 2015, alte bzw. neue Bundesländer) drücken, dann für 1 Monat familienversichert werden und sich dann freiwillig weiter versichern. **Die in AI gemachten Ausführungen gelten sinngemäß**, da das Recht auf eine Familienversicherung nach § 10 SGB V und auf eine Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V nicht von einer Altersgrenze abhängig ist.

C Freiwillige Versicherung für Schwerbehinderte ?

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V haben Sie, falls Sie als **schwerbehinderter Mensch** mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % nach § 68 SGB IX anerkannt sind, ein Recht, der GKV freiwillig beizutreten, wenn Sie Ihren Beitritt **innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung Ihrer Behinderung** erklären und wenn Sie, ein Elternteil, Ihr Ehegatte oder Ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre in der GKV versichert waren und wenn Sie die für den Beitritt nach Satzung der Krankenkasse maßgebliche Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten haben. Diese Höchstaltersgrenze ist von Kasse zu Kasse unterschiedlich. Die meisten Krankenkassen wie zB die AOK Bayern sehen als Höchstaltersgrenze für einen Beitritt von Schwerbehinderten das 45. Lebensjahr vor.